


8.3 G-PP FB Arbeitsbedingungen & Verhaltensregeln für Fremdfirmen		 RHEINMETALL
Ersteller: Einkauf	Index: 06	Datum: 24.11.2021 Seite: 1 von 13

ARBEITSBEDINGUNGEN / VERHALTENSREGELN / DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

FREMDFIRMEN

bei der Ausführung von Aufträgen im

WERK PAPENBURG

der

KS Gleitlager GmbH

- nachstehend als Auftraggeber (AG) bezeichnet -

abgeschlossen mit der Firma

- nachstehend als Auftragnehmer (AN) bezeichnet -

Der AN erkennt dieses Schreiben und die darin enthaltenen Bedingungen und Verhaltensregeln an:

.....
Datum, Firma, Stempel, Unterschrift

1. Ausweise
2. Personal
3. Arbeitszeiten
4. Nachträge
5. Rapporte
6. Fahrzeuge
7. Werkzeuge
8. Einrichten und Sichern von Baustellen
9. Umweltschutz & Energie
10. Brandschutz
11. Unfälle und Schadensfälle
12. Arbeitsschutz und arbeitsmedizinische Vorsorge
13. Arbeitssicherheit in der Gießerei
14. Kontrolle durch AG
15. Haftung
16. Alkoholverbot
17. Fotografierverbot
18. Pflichten zur Informationssicherheit
19. Änderungen der Allgemeinen Arbeitsbedingungen / Verhaltensregeln für Fremdfirmen
20. Mitgeltende Dokumente

1. Ausweise

- 1.1 Vor Beginn von Arbeiten von mehr als 6 Wochen Dauer sind vom Auftragnehmer (AN) über die jeweils betreuende Fachabteilung die für den Arbeitseinsatz notwendigen befristeten Personenausweise schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) AN mit Anschrift
 - b) Zu- und Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnort des Ausweisinhabers
 - c) Baustelle bzw. Arbeitsplatz
 - d) Ansprechpartner des Auftraggebers (AG)
- 1.2 Bei Arbeiten unter 6 Wochen Dauer entfällt der Ausweis nach 1.1. An seine Stelle tritt der Besucherschein, welcher die unter 1.1a) bis 1.1d) geforderten Angaben enthalten muss.
- 1.3 Die befristeten Personenausweise und Besucherscheine sind nicht übertragbar; sie gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis. Der AN ist verpflichtet, Besucherscheine von Mitarbeitern, die von dem Gelände des AG dauernd oder vorübergehend abgezogen werden, an die betreuende Fachabteilung zurückzugeben.
- 1.4 Der Besucherschein berechtigt den Inhaber zum Betreten und Verlassen des Werksgeländes innerhalb der Arbeitszeit, die mit der betreuenden Fachabteilung schriftlich vereinbart ist. Die Besucherscheine sind den Pförtnern des AG **unaufgefordert** vorzuzeigen, und während des Aufenthaltes im Werksbereich **sichtbar** zu tragen.
Der AN sowie die von Ihm beauftragten Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer (siehe Pkt. 4.3) müssen sich beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes den gleichen Kontrollen unterziehen, wie diese für die Mitarbeiter des AG festgelegt sind.

2. Personal

- 2.1 Der AN setzt für die beauftragten Arbeiten nur eigenes Stammpersonal und **keine** Leiharbeitskräfte ein.
- 2.2 Ausländische Mitarbeiter müssen eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis besitzen.
- 2.3 Subunternehmen dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung eingesetzt werden, wobei auch in diesem Falle die Punkte 2.1 und 2.2 gelten.
- 2.4 Alle im Werk des AG beschäftigten Mitarbeiter des AN und deren Subunternehmer haben gegen jedermann **strengstes Stillschweigen** über betriebsindividuelle Daten und Betriebsmethoden zu bewahren. Der AN haftet für Schäden, die dem AG aus der Nichteinhaltung von Punkt 2.4 entstehen.
- 2.5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 11 BDSG
 - 2.5.1 Die für uns tätigen Personen wurden bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet und darauf hingewiesen, dass dies auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.
 - 2.5.2 Wir erkennen das Eigentumsrecht des Auftraggebers an den Daten (Datenherrschaft) uneingeschränkt an und werden uns in keinem Fall auf ein Zurückbehaltungsrecht an den Daten des Auftraggebers berufen.
 - 2.5.3 Eine Verarbeitung oder Nutzung der Daten werden wir nur im Rahmen dieses Auftrags nach den Weisungen des Auftraggebers vornehmen. Uns ist bekannt, dass eine Verarbeitung oder Nutzung zu eigenen Zwecken nicht erlaubt ist. Wir werden keine Auskunft über personenbezogene Daten an Dritte, aber auch nicht an die Betroffenen selbst geben.
 - 2.5.4 Wir verpflichten uns, bei der Verwendung des Datenmaterials durch unsere Mitarbeiter die Bestimmungen des BDSG gewissenhaft zu beachten.
 - 2.5.5 Bei Störungen des Verarbeitungsablaufs, Verlust oder Beschädigung von Datenträgern, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten werden wir den Auftraggeber ebenso unverzüglich informieren wie in dem Fall, dass wir als Auftragnehmer der Ansicht sind, eine Weisung verstoße gegen das BDSG oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz.
 - 2.5.6 Wir haben die nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der uns übergebenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Insbesondere tragen wir dafür Sorge, dass die Daten und Datenträger außerhalb der Verarbeitung oder Nutzung bei der Lagerung und beim Transport unter Verschluss gehalten und nach der Verarbeitung oder Nutzung restlos zurückgegeben werden mit der Erklärung, dass sich keine weiteren Kopien bei uns oder ggf. beim Unterauftragnehmer befinden. Diese Maßnahmen haben wir im Rahmen eines Datenschutz-Konzepts dokumentiert und werden dies auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten vorlegen.
 - 2.5.7 Nach Beendigung unserer Tätigkeit (Vertrags-/Projektende) werden die Daten des Auftraggebers unverzüglich gelöscht, übergebene Datenträger zurückgegeben und das Ergebnis der Datenverarbeitung dem Auftraggeber mitgeteilt.
 - 2.5.8 Die Modalitäten des Transports der Datenträger (einschließlich Übergabe und Abholung) oder ggf. einer Datenfernübertragung werden vor Beginn bzw. am Ende unserer Tätigkeit mit Ihnen abgestimmt und protokolliert. Gleiches gilt für die Vereinbarungen zur Erstellung von Sicherheitskopien, ihre Lagerung und Archivierung sowie Vernichtung von Datenträgern.

- 2.5.9 Wir gestatten dem Datenschutzbeauftragten oder einem anderen Beauftragten des Auftraggebers, die Einhaltung dieses Auftrags und der Datenschutzbestimmungen in unseren Betriebs- oder Geschäftsräumen zu überprüfen: Wir gewähren dem Auftraggeber Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte.
- 2.5.10 Uns ist bekannt, dass die Vergabe von Unteraufträgen nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist. In diesem Fall benennen wir dem Auftraggeber den Unterauftragnehmer und dessen Aufsichtsbehörde und achten unsererseits darauf, dass der Unterauftrag ebenso den Vorschriften des § 11 BDSG und den übrigen Datenschutzrichtlinien dieses Vertrages genügt sowie darauf, dass Überprüfungsmöglichkeiten durch uns oder den Auftraggeber auch beim Unterauftragnehmer vereinbart sind.
- 2.5.11 Wir haften dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Vereinbarung entstehen. Bei etwaigen Ansprüchen gegen den Auftraggeber gemäß § 7 BDSG, die sich aus der Verarbeitung der Daten aufgrund dieser Vereinbarung ergeben können, werden wir dem Auftraggeber alle Informationen geben, die er aufgrund seiner Beweislast benötigt.
- 2.5.12 Uns ist bekannt, dass auch für uns neben den o. g. auch die nachfolgenden Regelungen des BDSG gelten und wir werden diese beachten: §§ 4f, 4g, 9, 38, 43 Abs. 1, Abs. 3 und 4 sowie § 44.
- 2.6 Der AN sowie etwaige Subunternehmer sind verpflichtet, ihre im Werksgelände beschäftigten Mitarbeiter durch geeignete und umfassende Einweisung die für sie zutreffenden Arbeitsbedingungen und Verhaltensregeln zu vermitteln und den Nachweis der Schulung mit dem Namen der Mitarbeiter dem AG zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Werk des AG beschäftigten Mitarbeiter des AN und dessen Subunternehmer über den Umgang mit Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen sowie brandgefährlichen Stoffen und Flüssigkeiten unterwiesen oder geschult sind; sofern sie diese Stoffe verwenden. Die entsprechenden Nachweise, insbesondere die Unterweisung der Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoff Verordnung, sind dem AG zur Verfügung zu stellen.

3. Arbeitszeiten

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter sich erst kurz vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle bzw. Arbeitsunterkunft (z.B. Bauwagen etc.) begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf demselben Weg wieder verlassen.
Die übrigen Werksanlagen dürfen nicht betreten werden.
- 3.2 Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen sind, soweit möglich und zweckmäßig, an die Betriebsarbeitszeit anzupassen. Überstunden, samstags, sonntags, Feiertagsarbeiten, sowie Arbeiten an Betriebsruhetagen sind nur mit Genehmigung der Fachabteilung zulässig. In diesen Fällen werden vom AG entsprechende Passierscheine ausgestellt (unter Angabe des Orts, der Art und Dauer der Arbeit, der eingesetzten Arbeitskräfte, Fahrzeuge usw.

4. Nachträge

- 4.1 Werden Arbeiten bzw. Lieferungen erforderlich, die vertraglich **nicht** vorgesehen sind, so ist **vor** Ausführungsbeginn oder Lieferung ein entsprechendes Nachtragsangebot einzureichen. Dieses muss mit einem detaillierten Nachweis auf der Basis des Hauptangebotes, unter Berücksichtigung evtl. zusätzlicher Auftragsvereinbarungen, kalkuliert sein. Es gelten die Bestimmungen des Hauptauftrages.
- 4.2 Die zusätzlichen Arbeiten oder Lieferungen dürfen erst nach schriftlicher Auftragserweiterung durch den AG ausgeführt werden.
Leistungen, die diesen Voraussetzungen auch teilweise nicht entsprechen, werden nicht vergütet.

5. Rapporte

Soweit Arbeiten zu rapportieren sind, legt der AN diese **arbeitstaglich** der betreuenden Fachabteilung des AG bzw. dem zustandigen Meister des AG zum Abzeichnen vor.

Vom AG nicht abgezeichnete Rapporte werden nicht anerkannt.

Ebenso werden Rapporte nicht anerkannt, wenn dies in der Bestellung nicht ausdrucklich vereinbart ist.

6. Fahrzeuge

6.1 Fahrzeuge des AN, seiner Mitarbeiter sowie etwaiger Subunternehmer durfen nur in Sonderfallen mit besonderer Genehmigung in das Werksgelande des AG einfahren. Einfahrtgenehmigungen sind uber die betreuende Fachabteilung zu beantragen. Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplatzen abzustellen.

Bei Nichtbeachtung der Parkvorschriften erfolgt Ausweisung des KFZ aus dem Werksgelande und Einfahrverbot.

6.2 Samtliche Fahrzeuge, die gema 6.1 in das Werksgelande ein- oder ausfahren mussen, unterliegen einschlielich Beladung der Kontrolle des jeweiligen AN. Einfahrende Gefahrguttransporte werden zuruckgewiesen, wenn offensichtliche Mangels der Transportbehalter (Undichtigkeiten o.a.) erkennbar sind. Die betreuende Fachabteilung bzw. der von ihr beauftragte KS-Mitarbeiter uberwachen den Be- und Entladevorgang, insbesondere bei Tankfahrzeugen. Der Transport einschlielich Beladung von Abfallen unterliegt zusatzlich der Kontrolle durch den Abfallbeauftragten.

7. Werkzeuge

7.1 Werkzeuge und Gerate des AN oder etwaiger Subunternehmer sind vor Einbringen ins Werksgelande als sein Eigentum kenntlich zu machen. Die Wahl des Kennzeichnens bleibt dem AN uberlassen.

7.2 Von den Monteuren des AN oder von etwaigen Subunternehmen zur Montage von Anlagen, innerhalb unseres Werkes, mitgebrachte Werkzeuge bzw. Arbeitsmittel mussen diebstahlsicher aufbewahrt werden. Koffer bzw. Material- und Werkzeugkasten mussen abgeschlossen sein. Eine Haftung fur abhanden gekommenes oder beschadigtes Werkzeug oder Material wird vom AG nicht ubernommen.

8. Einrichten und Sichern von Baustellen

Bereitstellung von Energie

8.1 Mit Zustimmung der betreuenden Fachabteilung und nur im Rahmen der besonderen Vertragsbedingungen kann der AN zu Durchfuhrung der in Auftrag gegebenen Arbeiten Strom, Wasser, Gas, Druckluft usw. aus den Versorgungsleitungen des Werkes entnehmen (wird im Vertrag hieruber nichts Besonderes erwahnt, erfolgt die Beistellung von Wasser, Strom, Druckluft durch den AG).

8.2 Die erforderlichen Anschlusse und Veranderungen durfen nur durch die zustandigen Fachkrafte des AG vorgenommen werden. Auf sparsamen Verbrauch ist zu achten!

Eigenmachtige Anschlusse sind nicht gestattet!

8.3 Fur vom AG genehmigte Energieanschlusse gilt:

Wasser: Der AG bringt an einer mit dem AN gemeinsam auszuwahlenden Stelle die Wasserrohrleitung an und versieht diese mit einem Absperrhahn.

Strom: Der AG fuhrt das Stromzuleitungskabel aus Sicherheitsgrunden bis zu einer auerhalb der Baustelle liegenden Stelle. Der nach den VDE-Vorschriften erforderliche Schaltschrank

bzw. Baustellenverteiler mit eingebautem Fehlerstromschutzschalter ist vom AN zu stellen (incl. Stromzuleitungskabel). Der Anschluss des Stromzuleitungskabels an das Hauptverteilungsnetz erfolgt durch den AG.

Der Anschluss dieser Leitung darf nur durchgeführt werden, wenn der zuständige Elektromeister des AG dem verantwortlichen Bauleiter des AN die Versicherung abgegeben hat, dass dieses Stromzuleitungskabel spannungslos ist. Der AN verpflichtet sich, nur Geräte auf der Baustelle/Arbeitsstelle zu verwenden, die den VDE-, den berufsgenossenschaftlichen und sämtlichen sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Druckluft: Der AG stellt dem AN einen Absperrhahn an einer gemeinsam auszuwählenden Stelle des Druckluftnetzes zur Verfügung. Verbindungsleitungen zur Baustelle etc. liegen im Verantwortungsbereich des AN.

Sonstiges

- 8.4 Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen usw., das Anlegen von Material-Lagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der betreuenden Fachabteilung des AG erfolgen.
- 8.5 Der Beginn der Arbeit ist jeweils bei der betreuenden Fachabteilung anzumelden. Sämtliche zur Ausführung erforderlichen Gerüste, Leitern und sonstigen Handwerkzeuge sind, soweit nicht anders vereinbart, vom AN zu stellen und im Preis inbegriffen. Gerüste, Bohlen, Abdeckungen usw. müssen den hierfür in Frage kommenden Vorschriften entsprechen.
- 8.6 Verwenden Sie als Zweit-Unternehmer Gerüste, die ein Vor-Unternehmer eingebaut hat, so geschieht dies auf eigene Gefahr. Sie dürfen diese Gerüste und Geräte erst verwenden, wenn ihr Bauleiter diese überprüft und für in Ordnung befunden hat.
Die Benutzung dieser Gerüste oder Geräte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Erst-Unternehmers statthaft.
- 8.7 Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigungen sind entsprechend den technischen Möglichkeiten zu begrenzen.
- 8.8 Bei einer Arbeitshöhe ab 1 m muss für Absturzsicherung gesorgt werden.
- 8.9 Die Arbeits- bzw. Baustellen sind nach Arbeitsende **täglich zu reinigen** (besenrein).

9. Umweltschutz & Energie

- 9.1 Umweltschutz ist erklärtes Ziel der KS Gleitlager GmbH. Mithin verpflichtet sich der AN, die relevanten, gesetzlichen Bestimmungen bei seiner Tätigkeit auf dem Werksgelände einzuhalten.
- 9.2 Werden vom AN Stoffe, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, auf das Werksgelände gebracht bzw. dort verwendet, sind vom AN die maßgebenden Umweltvorschriften wie beispielsweise das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Gefahrstoffverordnung (GGVS), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.
Der AG behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.
- 9.3 Der AN verpflichtet sich, den Gefahrstoffbeauftragten des AG schriftlich vor der Verwendung von Gefahrstoffen auf dem Werksgelände zu unterrichten, wenn diese als krebserregend, explosiv, giftig, gesundheitsschädlich oder umweltgefährdend eingestuft sind.
- 9.4 Kooperation
Der AN erklärt sich bereit, in allen Umweltfragen mit dem AG zusammenzuarbeiten, um gemeinsam die Umweltbelastung zu verringern und die Ressourcen zu schonen. Dies betrifft insbesondere den Verbrauch von Stoffen, Energie und Wasser.

Wir begrüßen ausdrücklich solche Hinweise des AN, die auf eine Verbesserung unserer Umweltsituation abzielen. Beispielsweise können dies Hinweise zur Energieeinsparung, zur Abfallvermeidung oder zur Anlagensicherheit sein.

Ansprechpartner in Umweltfragen: Tel. -302

9.5 Abfallentsorgung

Im Sinne einer zeitgemäßen Kreislauf- und Abfallwirtschaft verpflichtet sich der AN, Abfälle vorrangig zu vermeiden oder einer Verwertung zuzuführen. Die Beseitigung steht an letzter Stelle.

Grundsätzlich sind vom AN sämtliche, im Rahmen der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle, unter Maßgabe des o.g. Grundsatzes, eigenverantwortlich zu entsorgen. Hierbei sind die jeweils gültigen abfall- und transportrechtlichen Vorschriften sowie die Regelungen der lokalen Abfallbehörden zu beachten und einzuhalten.

Hinweis: Die Entsorgung von Abfällen, die im Zusammenhang mit Abbau und Umbaumaßnahmen anfallen (Mauerwerk, Estrich, Kabel, Stahl- und Holzkonstruktionen, Fenster etc.), ist in Abstimmung mit dem Projektverantwortlichen des AG oder dem Umweltmanagementbeauftragten des AG **vor** Beginn der Auftragsdurchführung festzulegen.

9.6 Gewässerschutz

Alle Hof- und Dacheinläufe dienen ausschließlich der Regenwasserableitung. Eine Verunreinigung führt unmittelbar zu Umweltschäden, deshalb dürfen keine festen oder flüssigen Stoffe in die Hofeinläufe gelangen. Fällt bei den beauftragten Arbeiten Abwasser an, ist vor Beginn der Arbeiten Rücksprache mit dem Gewässerschutzbeauftragten des Werkes zu halten.

9.7 Energiemanagement

Die KS Gleitlager GmbH hat ein Energiemanagementsystem gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 eingeführt, um den Energieverbrauch bewusst zu steuern und damit die energiebezogene Leistung laufend zu verbessern. Unsere wesentlichen Ziele sind, eine Steigerung der Energieeffizienz und eine Reduktion von Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Energiekosten.

Der AN erkennt unsere Energiepolitik an und verpflichtet sich dazu, seine Aufgaben im Sinne dieser Grundsätze zu erfüllen.

10. Brandschutz

10.1 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie Arbeiten mit Funkenbildung

Die genannten Arbeiten dürfen **nur mit Zustimmung des KS-Projektverantwortlichen** durchgeführt werden. Ordnet der Projektverantwortliche vorbeugende Brandschutzmaßnahmen an, so sind diese **strikt einzuhalten**. Insbesondere dürfen, bei notwendiger brandschutzmäßiger Überwachung, die Arbeiten erst dann begonnen werden, wenn ein KS-Beauftragter die Überwachung aufgenommen hat. Es ist vor Beginn der Arbeiten ein Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten vom Projektleiter anzufordern:

- Feuer – Erlaubnis - Schein

10.2 Information über Brandgefahren

Der AN hat sich vor Ausführung seines Auftrages beim Projektverantwortlichen des AG oder beim Brandschutzbeauftragten (Tel. – 348) **eigenverantwortlich** über Brandgefahren und Brandempfindlichkeiten seines Arbeitsbereiches zu informieren und seinen Mitarbeitern sowie etwaigen Subunternehmern entsprechende Anweisungen zu geben.

Folgekosten, die dem AG bei Schäden durch Zuwiderhandlung entstehen (z. B. Produktionsausfall, etc.), werden in vollem Umfang an den AN weiterberechnet.

11. Unfälle und Schadensfälle

Ereignet sich im oder um den Arbeitsbereich des AN

- ein Unfall (mit Personenschaden)
- der Ausbruch eines Feuers
- eine Leckage
- ein sonstiger Schadens- oder Störfall, der bekämpft werden muss, ist dieser unverzüglich der betrieblichen Alarmzentrale zu melden.

Derzeit gültige Notruf: Unfall: -295
Feuer: -110

Bei der Meldung müssen genaue Angaben über den Ort des Geschehens gemacht werden. Eine eindeutige Ortsbeschreibung ist nur unter Angabe der Unfallstelle möglich.

12. Arbeitsschutz und arbeitsmedizinische Vorsorge

- 12.1 Die geltenden Arbeitssicherheits-Vorschriften und die sonstigen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind durch den AN und dessen Mitarbeiter sowie etwaige Subunternehmer einzuhalten. Besonderen Wert legt der AG auf vorgeschriebene und notwendige Schutzmaßnahmen bei der Ausführung gefährlicher Arbeiten im Sinne der DGUV Vorschrift 1 § 8.

Für jede Tätigkeit auf dem Werksgelände des Auftraggebers ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG / § 3 BetrSichV durch den Auftragnehmer zu erstellen. Hierbei kann der Auftraggeber bezüglich seiner betriebsspezifischen Gefahren bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

- 12.2 Koordination von Arbeiten bei Gefährdung von Mitarbeitern des AG oder Mitarbeitern anderer AN

Ist bei der Ausführung des Auftrages eine Gefährdung von Mitarbeitern des AG oder anderer AN nicht auszuschließen, so hat der AN Maßnahmen zu treffen, die eine solche Gefährdung ausschließen. Sind dazu Weisungen an Mitarbeiter des AG oder anderer AN erforderlich, so muss der AN dies mit dem Projektverantwortlichen des AG - abstimmen. Bei Gefahr im Verzug ist er verpflichtet und ermächtigt, die Weisungen unmittelbar zu geben.

Erkennen der Projektverantwortliche, der Umweltmanagementbeauftragte oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG eine Gefährdung oder einen sicherheitswidrigen Zustand, so haben sowohl der Projektverantwortliche, der Umweltmanagementbeauftragte oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit Weisungsbefugnis gegenüber dem AN und dessen Mitarbeitern.

- 12.3 Arbeiten an spannungsführenden Teilen einer Anlage dürfen nicht ausgeführt werden. Die Anlage muss zuvor von einer Elektrofachkraft des AG frei geschaltet sein.

- 12.4 Arbeitssicherheitsunterweisung und arbeitsmedizinische Untersuchungen der MA des AN

Der AN verpflichtet sich, dass alle seine Mitarbeiter, die auf dem Werksgelände des AG beschäftigt sind, entsprechend den gesetzlichen Arbeitsschutzregelungen vom AN oder seinen Beauftragten jährlich unterwiesen und geschult werden. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter von Subunternehmen des Auftragnehmers.

Der AN bestätigt, dass seine Mitarbeiter die firmeninterne Unterweisung gem. § 4 DGUV Vorschrift 1 und § 12 ArbSchG erhalten haben.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter die für die Arbeit erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gem. § 11 ArbSchG aufweisen, sofern gesetzlich erforderlich; insbesondere sind bei Benutzung von kraftbetätigten Flurförderzeugen der Nachweis einer G25-Untersuchung und bei Tätigkeiten an höhergelegenen Arbeitsplätzen – d.h. u.a. bei Benutzung von Hubarbeitsbühnen – eine G41-Untersuchung durchzuführen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind auf Verlangen vorzulegen.

Der AG kann im Falle von Verstößen gegen die Arbeitssicherheits-Vorschriften oder nach Unfällen den Unterweisungsnachweis verlangen. Der AG legt besonderen Wert auf das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung im Werkbereich insbesondere auf:

- das generelle Tragen von Schutzschuhen
- das Tragen von Schutzbrillen, insbesondere bei Schleifarbeiten
- das Tragen von Schutzhelmen auf Baustellen und in Energiekanälen
- das Tragen von Gehörschutz in Lärmbereichen

12.5 Sach- und Fachkunde von Fremdfirmenmitarbeitern

Der AN bestätigt, nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Sach- und Fachkunde für Arbeiten auf dem Betriebsgelände einzusetzen.

Entsprechende rechtlich geforderte Qualifikationen sowie Sach- und Fachkundenachweise (gem. BetrSichV, DGUV, VDE, VDS, ATEX, DGWV, DIN-ISO, Schweißerlaubnisschein, Gabelstapler-, Kran- u./o. Hubarbeitsbühnen-Führerschein etc.) für entsprechende Installations-, Prüf- und Wartungsarbeiten an technischen Anlagen und Produktionseinrichtungen sowie Systemen der Energie- und Medienversorgung sind, sofern erforderlich, auf Verlangen durch den Auftragnehmer vorzulegen.

- 12.6 Werden in Ausnahmefällen Arbeitsmittel des AG dem AN überlassen, ist der AN für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Dies bedeutet, dass kein Arbeitsmittel überlassen bzw. genutzt werden darf, wenn keine Einweisung durch sachkundige Personen des AG nachweislich erfolgt ist. Dies gilt auch für das Benutzen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Kranen. In diesen Fällen muss auch ein Nachweis über Ausbildung und Befähigung vorliegen. Nachweis und Ausbildung liegen im Verantwortungsbereich des AN. Die Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben

13. Arbeitssicherheit in der Gießerei

- 13.1 Bei allen Arbeiten im Gießereibereich können Kupfer-, Zinn-, Zink- und Bleioxyde vorhanden sein. Aus diesem Grunde sind die eingesetzten Mitarbeiter zu entsprechender Hygiene anzuhalten. Außerdem sind bei Arbeiten im Bereich Schmelz- und Gießöfen entsprechende Schutzanzüge und Masken der Filterkategorie 3 zu tragen.

Im Gießereibereich herrscht absolutes Ess-, Trink- und Rauchverbot!

Die Mitarbeiter müssen bei Pausenbeginn gründlich Hände und Gesicht waschen! Die Nahrungsaufnahme ist nur im Aufenthaltsraum der Gießerei zulässig! Um die Aufnahme von Blei durch Einatmen oder Verschlucken zu vermeiden, gilt grundsätzlich folgende Verhaltensvorschrift für alle Mitarbeiter:

Bei Pausen/beim Rauchen/Getränkeaufnahme ist zwingend zu beachten:

- Arbeitsjacke im Flur ausziehen
- Mund und Hände auf dem Flur waschen und Mund ausspülen
- Tasche vom Flur holen
- zum Essen in den Aufenthaltsraum
- zum Rauchen in den Raucherraum
- gereinigte Körperpartien, wie Hände und Mund dürfen vor oder während der Getränke-, Essensaufnahme, Rauchen nicht mit der Arbeitskleidung in Berührung kommen, damit kein Blei über den Mund aufgenommen wird
- das Essen, Rauchen und Trinken innerhalb der Abteilung ist während der Arbeitszeit strengstens untersagt, und nur während der Pausen in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt!

- die Mitnahme von Nahrungsmitteln und Raucherutensilien (Zigaretten, Feuerzeuge, usw.) in den Arbeitsbereich der Gießerei ist strengstens untersagt! Durch die Mitnahme besteht die Gefahr der Bleikontamination! Die Nahrungsmittel und Raucherutensilien sollen in den Taschen der Mitarbeiter aufbewahrt werden, die im Flur abzustellen sind!
- Getränke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Getränkeständen eingenommen werden

13.2 Schutzausrüstung

Das Tragen von Schutzhelmen (im Kranbereich) sowie das Tragen von Handschuhen und Staubmasken ist grundsätzlich vorgeschrieben.

Nach Beendigung der Arbeit ist die Kleidung zu reinigen/waschen oder aber zu entsorgen (Einmalanzüge, etc.)

Anleitung zur Benutzung von Staubmasken:

- bei Verschmutzung sind die Staubmasken auszutauschen
- bei Beschädigung der Staubmaske ist diese sofort auszutauschen
- jeder Mitarbeiter ist für die einwandfreie Funktion seiner Staubfiltermaske sowie für seine sonstige persönliche Schutzausrüstung selbst verantwortlich

13.3 Sonstiges

Die gültige Betriebsanweisung, für Blei, gemäß GefStoffV, § 14, aushängend in der Gießerei vor Ort, und die Ihnen vorliegende Arbeitsanweisung „Betriebsanweisung Blei“ bitten wir zu beachten.


Der Auftragnehmer erklärt durch seine Unterschrift (Auftragsannahmeerklärung), dass er seine Mitarbeiter zu o.g. Punkten geschult und unterrichtet hat.

14. Kontrolle durch AG

Die Kontrolle seitens des AG erstreckt sich auf die sachgemäße Ausführung des Auftrages und die Einhaltung dieser Arbeitsbedingungen (z. B. Arbeitsschutzvorschriften, Umweltschutzvorschriften, etc.). Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften liegt jedoch beim AN.

15. Haftung

- 15.1 Der AN haftet für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Er trifft dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.
- 15.2 Der AN haftet dem AG gegenüber, sofern er nicht nachweist, dass ihn, seine Mitarbeiter, etwaige Subunternehmer und seine Beauftragten keine Schuld trifft. Soweit der AN haftet, hat er den AG freizustellen.
- 15.3 Für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden wird im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes gehaftet.
- 15.4 Der AG haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von Erfüllungsgehilfen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 15.5 Werden vorgenannte Vorschriften nicht eingehalten, wird für eventuelle Schäden von AG-Seite keine Haftung übernommen bzw. wird der AN durch den AG für direkt oder indirekt verursachte Schäden haftbar gemacht.
- 15.6 Wiederholte Verstöße gegen die Punkte 9, 10, 11, 12 und 13 können zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen; weitere rechtliche Schritte behält sich der AG vor.

8.3 G-PP FB Arbeitsbedingungen & Verhaltensregeln für Fremdfirmen			
Ersteller: Einkauf	Index: 06	Datum: 24.11.2021	Seite: 1 von 13

15.7 Unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Haftung des AN verpflichtet sich dieser, eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit folgenden Deckungssummen zu unterhalten:

- Sach- / Personenschäden mindestens € 2.500.000,-- pro Schadensfall
- Vermögensschäden mindestens € 25.000,-- pro Schadensfall
- Obhut- und Bearbeitungsschäden mindestens € 25.000,-- pro Schadensfall

16 Alkoholverbot

Das Verbringen von Alkohol und Drogen auf das Werksgelände sowie deren Genuss ist verboten! Verstöße führen zur fristlosen Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages.

17 Fotografierverbot

Das Fotografieren auf dem Werksgelände ist verboten. Es darf nur von Mitarbeitern des AG oder mit deren Genehmigung fotografiert werden.

18 Pflichten zur Informationssicherheit

Über alle geschäftlichen Informationen (Ton- und Bildaufzeichnungen, papiergebundene und digitale Informationen) der Rheinmetall-Group und ihrer Geschäftspartner ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von intern als vertraulich oder streng vertraulich klassifizierten Informationen an unberechtigte Dritte ist untersagt.

Eigengenutzte Geräte (z.B. Notebooks, USB-Sticks) dürfen nur nach besonderer Freigabe und der erfolgreichen Virenprüfung durch den Auftraggeber an die Systeme der Rheinmetall-Group angeschlossen werden.

Die IT- und Kommunikations-Infrastruktur der Rheinmetall-Group darf grundsätzlich nur zur Auftrags Erfüllung genutzt werden. Eine private Nutzung jeglicher Art ist nicht erlaubt.

19 Änderungen der Allgemeinen Arbeitsbedingungen / Verhaltensregeln für Fremdfirmen

Es gilt die jeweils aktuell veröffentlichte Fassung als vereinbart.

Bei Verstößen gegen diese vertraglichen oder gegen gesetzliche Bestimmungen behält sich der AG alle rechtlichen Maßnahmen vor.

20 Mitgeltende Dokumente

In Abhängigkeit von der Art der Leistung und nach Rücksprache mit dem Projektleiter des AG sind die folgenden Dokumente zu beachten:

- Feuer – Erlaubnis - Schein
- Merkblatt für Fremdfirmen
- Nachweis über Ausbildung und Fähigkeit (spezieller "Führerschein") für die Benutzung von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Kranen